

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 44

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

6. November 1875.

Nr. 44.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. (Fortsetzung.) Das Fechten mit der blanken Waffe in unserer Armee. Hauptm. R. Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Fortsetzung.) F. Frhr. v. Pach zu Bernegg, Gedanken eines Truppen-Offiziers über Werth, Verwendung und Kräfte-Verhältniß der Kavallerie-Waffe. — Verschiedenes: Leon Gambetta und die Lotre-Armee; Die Brieftaube im Kriege. (Schluß.)

Krieg und Staatskunst.

(Fortsetzung.)

Die Existenz der Staaten, wie die der Organismen, knüpft sich an gewisse Bedingungen. Wie die einzelnen Individuen können auch Staaten in Folge innerer Fehler und äußerer Einwirkungen zu Grunde gehen.

Die innere Organisation des Staates und seine äußere Politik müssen daher den Verhältnissen entsprechen.

Wohlstand, Aufrechthaltung der Ordnung nach gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Kraftentwicklung zum Abweisen äußerer Angriffe, das ist der Zweck geordneter Staaten.

Die Beschaffenheit der Einwohner, ihre Lebensweise, Beschäftigung, Religion, Sitten und Gebräuche, die Größe der Bevölkerung und die räumliche Ausdehnung des Staates, sein Verhältniß zu den Nachbarstaaten, sind Dinge, welche bei der Organisation des Staates in Betracht gezogen werden müssen.

Wie die innern oder äußern Verhältnisse eines Staates sich verändern, bedarf derselbe einer andern Organisation.

Die Grundlage des Staates ist nach seinem Regierungssystem verschieden.

Montesquieu sagt: „In einer Republik wird Tugend, in einer Monarchie Ehre, in einer despotischen Regierung aber Furcht erfordert.“

Eine Verfassung, die zu einer Zeit vortrefflich war, kann in einer spätern Zeit, wo die Verhältnisse sich verändert haben, nachtheilig werden. Eine Verfassung, welche den Erfordernissen eines Staates vollkommen entspricht, kann einem andern weniger angemessen sein.

Völker, welche sich kaum aus der Barbarei er-

hoben, bedürfen anderer Einrichtungen, als solche, welche sich auf einem Grade hoher Bildung befinden. Staaten, in denen Kraft und Tugend vorherrscht, sind, anders, als solcher, wo Verderbniß und Laster überhandnehmen.“ (3. Buch, 9. Kap.)

Napoleon I. sagt in den Memoiren von St. Helena: „Das System einer Regierung muß dem Geiste der Nation und den Verhältnissen angemessen sein.“

Die Regierungen sind eingesetzt, um die Ordnung im Innern des Staates aufrecht zu erhalten und seine Interessen gegenüber dem Auslande zu wahren.

Die Regierungen sind die Seele der Staaten, durch sie allein sollen diese geleitet werden. Der höchsten Gewalt allein steht das Recht zu, zu entscheiden, was gut und böse, was recht und unrecht, was zu thun und zu lassen sei.

Der Philosoph Spinoza sagt: „Das Recht des Staates wird durch die Macht der Menge, die von einem Sinn geleitet wird, bestimmt. Diese Uebereinstimmung der Gemüther ist nur möglich, wenn der Staat das zur Absicht hat, was die gesunde Vernunft der Menschen als das Nützlichste erkennt. . . . Derjenige Staat wird der mächtigste, der am meisten sein eigener Herr ist und am meisten durch die Vernunft gegründet und regiert wird.“

Amillon in seinem „Geist der Staatsverfassungen“ drückt sich folgendermaßen aus: „Den Zweck des Staates gibt die Vernunft, sowie sie alle Zwecke, die sich auf allgemeine unbedingte Ideen beziehen, gibt. Die Mittel zum Zweck für einen bestimmten Staat in einer bestimmten Lage kann der Verstand allein angeben, weil er allein das Besondere auffaßt und es mit den Begriffen zusammenhält. Wenn die Gesetze sich selbst machen, so gehen sie einzig und allein aus den Verhältnissen hervor; dann haben alle Verhältnisse Einfluß auf ihre Beschaffenheit und der Gesetzgeber spricht sie